

Vergaberichtlinie zur Vergabe der Standplätze auf dem Radolfzeller Altstadtfest

1. Veranstaltungszweck, Festfläche
 - 1.1 Das nach § 1 der Altstadtfestsetzung als öffentliche Einrichtung betriebene Altstadtfest dient der Steigerung der Attraktivität und Belebung in der Innenstadt und damit auch der Unterstützung des innerstädtischen Einzelhandels, der Gastronomie und Hotellerie.
 - 1.2 Der Markt findet in der gesamten Fußgängerzone der Altstadt statt.
2. Festeinteilung

Auf dem Altstadtfest dürfen folgende Warengruppen/Angebote zugelassen werden.

 - a) Radolfzeller Einzelhändler
 - b) Radolfzeller Gastronomie und Vereine mit Bewirtung
 - c) Kunsthandwerker (keine Handelsware)
 - d) Hobbymaler
 - e) Kunstmaler (gewerblich tätige)
 - f) Musikgruppen
 - g) Vereine und Grupperungen für soziale oder gemeinnützige Zwecke
3. Zulassung der Anbieter
 - 3.1 Die Zulassung der Anbieter erfolgt nur für den Tag des Altstadtfestes Radolfzell.
 - 3.2 Ein Anbieter kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung wegen Unzuverlässigkeit des Standbetreibers und § 5 Abs. 4 der Festsetzung erfolgt ist. Die Stadtverwaltung/ Stadtmarketing kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Bewerber von der Teilnahme am Altstadtfest ausschließen.
 - 3.3 Der Anbieter ist verpflichtet, die von der Stadtverwaltung/ Stadtmarketing geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
4. Vergabe bei Überangebot
 - 4.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze insgesamt verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck und den Platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, der reibungslose Festablauf von ausschlaggebender Bedeutung.
 - 4.2 Dem Veranstaltungszweck entsprechend sollen regionale Anbieter zur Förderung und Unterstützung der regionalen Wirtschaft bevorzugt werden.
 - 4.3 Für bestimmte Zwecke können Anbieter genutzt werden.
 - 4.4 Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn ihm seit Jahren derselbe Stellplatz zugewiesen war.
5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Radolfzell, 18.03.2003